

Satzung

FORUT **Entwicklungshilfeorganisation deutscher Guttempler e.V.**

16. September 2023

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform

- (1) Der Verein trägt den Namen "FORUT – Entwicklungshilfeorganisation deutscher Guttempler e.V."
- (2) Sitz des Vereins ist Hamburg.
- (3) Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hamburg eingetragen.

§ 2 Zweck

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Unterstützung im Sinne der Grundsätze der Guttempler in Deutschland e.V. (nachstehend Guttempler in Deutschland), Enthaltensamkeit – Brüderlichkeit – Frieden, bei der Bekämpfung der Suchtgefahren, beispielsweise durch:

1. Unterstützung von Projekten für Entwicklungsländer,
2. Aufklärung über Entwicklungshilfefragen,
3. Zusammenarbeit mit anderen Entwicklungshilfeorganisationen,
4. Durchführung von Studienreisen in Partnerländer.

- (2) Der Verein ist religiös, weltanschaulich und politisch nicht gebunden.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann werden, wer den Zweck des Vereins unterstützen möchte:

1. Mitglieder der Guttempler in Deutschland,
2. Mitglieder aus anderen Mitgliedsorganisationen von MOVENDI International,
3. Personen, die alkoholfrei leben, ohne einer Guttempler-Vereinigung anzugehören.

(2) Die Aufnahme eines Mitglieds ist schriftlich zu beantragen; ihr muss vom Vorstand einstimmig zugestimmt werden.

(3) Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Erklärung; sie wird zum Jahresende wirksam. Die Mitgliedschaft endet ohne besonderes Verfahren mit sofortiger Wirkung mit dem Tode und mit Aufgabe der alkoholfreien Lebensweise. Die Mitgliedschaft einer Guttempler-Gemeinschaft endet mit ihrer Auflösung.

(4) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden bei Vorliegen eines wichtigen Grundes. Den Ausschluss beschließt der Vorstand. Die Mitgliederversammlung ist Berufungsinstanz. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von Dreiviertel der abgegebenen Stimmen.

(5) Der Vorstand kann einzelne Personen oder andere Vereinigungen, die die entwicklungspolitischen Ziele des Vereins ideell oder finanziell unterstützen wollen, zu Förderern erklären. Eine Mitgliedschaft ist damit nicht verbunden.

§ 6 Beiträge

Mitglieder haben Beitrag zu zahlen. Die Beitragshöhe wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 7 Organe

Organe sind:

1. Die Mitgliederversammlung,
2. Der Gesamtvorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitglieder üben ihre Rechte in der Mitgliederversammlung aus. Die Mitgliederversammlung ist wenigstens einmal jährlich vom Vorstand einzuberufen. Die Einladung und die Tagesordnung müssen den Mitgliedern einen Monat vorher in Textform bekanntgegeben werden. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 10 Mitglieder anwesend sind.

(2) Der Vorstand beruft eine außerordentliche Mitgliederversammlung ein, wenn er es für angezeigt hält. Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn ein Drittel aller Mitglieder es unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangen.

(3) Die Mitgliederversammlung nimmt den Etat und die Jahresabrechnung ab, beschließt über Fragen von grundsätzlicher Bedeutung und wählt die Mitglieder des Vorstandes. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

- (4) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von Dreiviertel der anwesenden Stimmen.
- (5) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden vom Schriftführer, der vom jeweiligen Versammlungsleiter zu ernennen ist, protokolliert. Das Protokoll wird allen Mitgliedern zugeschickt. Der Vorstand kann Mitgliedern ermöglichen, auch im Rahmen der elektronischen Kommunikation an der Versammlung teilzunehmen.
- (6) Die Förderer haben in der Mitgliederversammlung Rederecht. Sie werden im Übrigen regelmäßig über wichtige Vorhaben informiert.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus der/dem 1. Vorsitzenden, der/dem 2. Vorsitzenden, der/dem Schriftführer/in, der/dem Schatzmeister/in. Die/Der 1. Vorsitzende, die/der 2. Vorsitzende und die/der Schatzmeister/in müssen Mitglieder der Guttempler in Deutschland e.V. sein.
- (2) Der Vorstand wird durch drei zu wählende Beisitzer/innen ergänzt, von denen zumindest eine/einer aus dem Kreis der Förderer zu wählen ist.
- (3) Scheidet eine/einer der beiden Vorsitzenden, die/der Schatzmeister/in oder die/der Schriftführer/in aus, wird dieses Amt vorübergehend von einer/einem der drei Beisitzer/innen weitergeführt, der vom Restvorstand gewählt wird. Die/Der Nachfolger/in übt das Amt der/des Ausgeschiedenen mit allen Rechten und Pflichten aus bis zur Neuwahl des Vorstandes bei der nächsten Mitgliederversammlung.
- (4) Jedes Vorstandsamt erlischt mit dem Ende der Mitgliedschaft.
- (5) Die Vorsitzenden und die/der Schatzmeister/in (engerer Vorstand) vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Sie bilden den Vorstand im Sinne des Gesetzes. Nach außen und gegenüber Vereinsmitgliedern sind jeweils zwei Mitglieder des engeren Vorstandes handlungsberechtigt.
- (6) Der Vorstand hat der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit, Projekte und Maßnahmen, über Einnahmen und Ausgaben sowie über den Stand des Vereinsvermögens zu unterrichten.
- (7) Der Vorstand kann Mitglieder und Förderer mit bestimmten Aufgaben betrauen. Alle Ämter sind Ehrenämter. Auslagen werden erstattet.

§ 10 Wahlen

- (1) Die Vorstandsmitglieder, 1. Vorsitzende/r, 2. Vorsitzende/r, Schatzmeister/in, Schriftführer/in und drei Beisitzer/innen werden von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Die Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Es werden gewählt in den Jahren mit gerader Jahreszahl die/der 1. Vorsitzende, die/der Schriftführer/in und zwei Beisitzer/innen. In den Jahren mit ungerader Jahreszahl die/der 2. Vorsitzende, die/der Schatzmeister/in und eine/ Beisitzer/in.
- (3) Die Mitgliederversammlung hat außerdem in den Jahren mit gerader Jahreszahl zwei Rechnungsprüfer/innen zu wählen. Die Rechnungsprüfer/innen haben die Bücher, die Belege und den Kassenstand mindestens einmal jährlich zu prüfen und in der Mitgliederversammlung zu berichten. Die Wiederwahl der Rechnungsprüfer/innen ist zulässig.

§ 11 Befreiung

Die Mitglieder des Vorstandes sind von den Bestimmungen des § 181 BGB befreit, soweit sie als Vorstandsmitglieder mit sich selbst als Vertreter einer juristischen Person Rechtsgeschäfte vornehmen wollen. Soweit Vorstandsmitglieder in eigenem Namen oder als Vertreter einer natürlichen Person mit dem Verein Rechtsgeschäfte vornehmen wollen, sind sie an der Vertretung des Vereins gehindert. Der Vorstand handelt dann ohne Zuziehung der gehinderten Mitglieder.

§ 12 Sonderrechte

Einer der diesen Verein tragenden Mitglieder ist der Verein Guttempler in Deutschland. Den Guttemplern in Deutschland werden folgende Sonderrechte eingeräumt (§ 35 BGB):

1. Der Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundbesitz durch den Verein - im In- und Ausland- und die eine Verpflichtung hierzu begründenden Rechtsgeschäfte des Vereins bedürfen der Zustimmung der Guttempler in Deutschland. Die Vertretungsvollmacht des Vorstandes wird insoweit eingeschränkt. Die Einschränkung der Vertretungsvollmacht des Vorstandes soll in das Vereinsregister eingetragen werden und damit nach Maßgabe der §§ 68, 70 gegen Dritte wirken.
2. Satzungsänderungen und ein Beschluss auf Auflösung des Vereins bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung der Guttempler in Deutschland.

§ 13 Auflösung

(1) Die Auflösung des Vereins kann die Mitgliederversammlung nur einstimmig beschließen. Diese Bestimmung kann nur durch einstimmigen Beschluss der Mitgliederversammlung geändert werden.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Guttempler in Deutschland die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden haben.

§ 14 Schlussbestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung ungültig sein, so bleiben die übrigen Bestimmungen dieser Satzung gültig. Der Vorstand wird ermächtigt, die Änderung evtl. nichtiger Satzungsbestimmungen unter Wahrung der Grundsätze dieser Satzung zu beschließen.